

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (810 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche geändert wird

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Republik Österreich sind grundlegend im Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, geregelt: § 20 dieses sogenannten „Protestantengesetzes“ sieht die wiederkehrenden Zuschüsse aus Mitteln des Bundes an die Evangelische Kirche vor.

Unter Bedachtnahme auf die für die Katholische Kirche in Aussicht genommene Regelung soll der

zu leistende feste Beitrag auf 8 234 226 S, also um rund 32% ab 1. Jänner 1982, erhöht werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Oktober 1981 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligte sich der Abgeordnete Dr. Höchtl.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (810 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 10 22

Bays
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Obmann